

# **BGer 5A\_310/2025 vom 29. April 2025**

Bundesgericht, 2025-04-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_310\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_310_2025)

FR: TF 5A\_310/2025 du 29 avril 2025

IT: TF 5A\_310/2025 del 29 aprile 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 2**

Eine solche Begründung enthält die Beschwerde nicht. Die Beschwerdeführerin äussert sich zu ihrer Rolle als Mutter und zu den familiären Umständen und macht geltend, das Bezirksgericht Meilen habe sich als befangen gezeigt, biete keine Verfahrensgarantien und übe Toleranz gegenüber dem betrügerischen Verhalten der Gegenpartei. Damit stellt sie sinngemäss ein Ausstandsgesuch. Hierfür ist aber nicht das Bundesgericht als Erstgericht zuständig. Vielmehr wäre ein solches Gesuch erstinstanzlich beim Bezirksgericht Meilen zu stellen, an welches die Scheidungsklage zuständigkeitshalber überwiesen worden ist. Die Beschwerdeführerin wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Ausstandsbegehren nicht institutionell, d.h. nicht gegen ein Gericht oder eine Abteilung erhoben werden können, sondern substanziiert vorgetragene Ausstandsgründe in Bezug auf konkrete Personen vorzubringen wären, vorliegend also gegen diejenigen Gerichtspersonen, welche erstinstanzlich mit ihrer Scheidungsklage befasst sein werden (vgl. BGE 105 Ib 301 E. 1a; zuletzt Urteil 5A\_217/2025 vom 27. März 2025 E. 2).

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.